	Aktuelle Fassung		Neue Fassung	Änderungen
	Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz		Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz	
	 Termin Vorläufige Tagesordnung Vorbereitung Einberufung Stellvertretung Leitung Beginn der Beratungen Schluss der Beratungen Öffentlichkeit Beratungsordnung Anträge zur Geschäftsordnung 		 Termin Vorläufige Tagesordnung Vorbereitung Einberufung Stellvertretung Leitung Beginn der Versammlung Schluss der Versammlung Öffentlichkeit Beratungsordnung Anträge zur Geschäftsordnung 	Textliche Anpassung
	 12. Persönliche Erklärung 13. Beschlussfähigkeit 14. Anträge und Abstimmungsregeln 15. Wahlordnung 16. Protokoll 17. Ausschüsse 		 12. Persönliche Erklärung 13. Beschlussfähigkeit 14. Anträge und Abstimmungsregeln 15. Wahlordnung 16. Protokoll 17. Ausschüsse 	
	Beschlossen von der Diözesanversammlung des BDKJ Mainz am 6. Juli 2014 mit Änderungen DV 23		Beschlossen von der Diözesanversammlung des BDKJ Mainz am 6. Juli 2014 mit Änderungen DV 21	
	Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz Die Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Mainz gibt sich folgende Geschäftsordnung. Sie gilt ebenso für die Dekanatsverbände, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.		Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz Die Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Mainz gibt sich folgende Geschäftsordnung. Sie gilt ebenso sinngemäß für die Dekanatsverbände Untergliederungen, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.	Anpassung an neue Struktur und allgemeinere zukunftsfähige Formulierung
1.	Termin Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem in den von der Diözesansatzung bestimmen Fällen einzuberufen.	1.	Termin Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem in den von der Diözesansatzung bestimmen Fällen einzuberufen.	
2.	Vorläufige Tagesordnung	2.	Vorläufige Tagesordnung	
	Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand beraten und vorläufig beschlossen.		Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand beraten und vorläufig beschlossen.	
3.	Vorbereitung	3.	Vorbereitung	
3.1.	Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn einzureichen.	3.1.	Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn einzureichen.	
3.2.		3.2.		

	Die Ausschüsse der Diözesanversammlung leiten einen Bericht über ihre Arbeit bis		Die Ausschüsse der Diözesanversammlung leiten einen Bericht über ihre Arbeit bis	
	vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.		vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.	
	vier voorien vor beginn der biozesanversammang dem biozesanvorstand zu.		vier voorien vor Beginn der Biozesanversammung dem Biozesanvorstand zu.	
4.	Einberufung	4.	Einberufung	
4.1.	Die Diözesanversammlung wird mindestens vier Wochen vor Beginn durch den	4.1.	Die Diözesanversammlung wird mindestens vier Wochen vor Beginn durch den	
	Diözesanvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.		Diözesanvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.	
4.2.	Spätestens zwei Wochen vor Beginn hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versenden.	4.2.	Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes	Konkretisierung zur besseren Verständlichkeit Flexiblere Gestaltung,
	Schiffenen Beriefft des Biozesanvorstandes zu versenden.		bereit zu stellen zu versenden .	damit es nicht Brief oder E-Mail sein muss.
5.	Stellvertretung	5.	Stellvertretung	
	Jedes Mitglied der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstandes, kann sich durch eine/n hierfür vom jeweiligen Entsendegremium (Diözesanversammlung/ Dekanatsversammlung) benannte/n Delegierte/n vertreten lassen. Die Vertretung mehrerer Mitglieder der Diözesanversammlung durch eine/n Delegierte/n ist nicht möglich.		Jedes Mitglied der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstandes, kann sich durch ein Mitglied seiner Untergliederung eine/n hierfür vom jeweiligen Entsendegremium (Diözesanversammlung/ Dekanatsversammlung) benannte/n Delegierte/n vertreten lassen. Jede Person darf höchstens eine Stimme wahrnehmen. Die Vertretung mehrerer Mitglieder der Diözesanversammlung durch	Flexibilität bei der Benennung der Delegierten Textliche Vereinfachung
			eine/n Delegierte/n ist nicht möglich.	
6	Leitung	6	Leitung	
	Die Leitung und Protokollführung bei der Diözesanversammlung ist Aufgabe des Diözesanvorstandes. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils die Versammlung leitet, bzw. an wen die Versammlungsleitung und Protokollführung delegiert wird. Die Versammlungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Versammlungsleitung dafür abgeben.		Die Leitung und Protokollführung bei der Diözesanversammlung ist Aufgabe des Diözesanvorstandes. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils die Versammlung leitet, bzw. an wen die Versammlungsleitung und Protokollführung delegiert wird. Die Versammlungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Versammlungsleitung dafür abgeben.	
7.	Beginn der Beratungen	7.	Beginn der Beratungen Versammlung	Klarstellung, dass es um
7.1.	Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in folgender Reihenfolge zu erledigen: - Feststellung der Beschlussfähigkeit, - Festsetzen der endgültigen Tagesordnung.	7.1.	Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in folgender Reihenfolge zu erledigen: - Feststellung der Beschlussfähigkeit, - Festsetzen der endgültigen Tagesordnung.	die Versammlung geht
7.2.	Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind nur mit Genehmigung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen.	7.2.	Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind nur mit Genehmigung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen.	
7.3.	Anträge, die während der Diözesanversammlung gestellt werden, gelten als Initiativanträge und bedürfen bei der Aufnahme in die Tagesordnung einer ZweiDrittel-Mehrheit, soweit sie nicht lediglich Änderungsanträge zu eingebrachten Anträgen sind.	7.3.	Anträge, die während der Diözesanversammlung gestellt werden, gelten als Initiativanträge und bedürfen bei der Aufnahme in die Tagesordnung einer Zwei-Drittel-Mehrheit, soweit sie nicht lediglich Änderungsanträge zu eingebrachten Anträgen sind.	
7.4	Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.	7.4	Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.	
7.5	Auf Antrag können Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt, in die Tagesordnung aufgenommen oder in der Reihenfolge umgestellt werden.	7.5	Auf Antrag können Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt, in die Tagesordnung aufgenommen oder in der Reihenfolge umgestellt werden.	

11.	Anträge zur Geschäftsordnung	11.	Anträge zur Geschäftsordnung	
	den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.	10.5.	Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.	
	sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über	10.4.	Die Versammlungsleitung kann Redner*innen und Rednern , die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Erm M ahnung das Wort entziehen.	Genderschreibweise Sprachliche Anpassung
	Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Diese Begrenzung kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden. Die Versammlungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache	10.3.	Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Diese Begrenzung kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.	
10.2.	Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können zusätzlich sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.	10.2.	Die Reihenfolge der Redner*innen und Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller*/innen und Berichterstatter/*innen können zusätzlich sowohl zu Beginn wie nach Schluss jederzeit während der Beratung das Wort durch die Versammlungsleitung erhalten. langen.	Genderschreibweise Anpassung der GO an gängige Praxis
10.1.	Die Versammlungsleitung erteilt den Rednerinnen und Rednern das Wort.	10.1.	Die Versammlungsleitung erteilt den Redner*innen und Rednern das Wort.	Genderschreibweise
10.	Beratungsordnung	10.	Beratungsordnung	
		9. 2 4.	Personaldebatten sind nicht öffentlich. Es können keine weiteren Personen zugelassen werden.	Klarstellung, dass 9.3. nicht für Personaldebatten gilt.
		9.3.	Innerhalb der nicht-öffentlichen Beratung kann die Versammlung namentlich genannte Personen für die weitere nicht-öffentliche Beratung zulassen.	Möglichkeit, externe Berater*innenressource zu nutzen.
9.2.	Personaldebatten sind nicht öffentlich.	9.2.	Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nicht-öffentlich beraten und abgestimmt.	Klarstellung, wie über d Ausschluss beraten wird
9.1.	Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.	9.1.	Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben ausgeschlossen werden.	Sprachliche Anpassung
9.	Öffentlichkeit	9.	Öffentlichkeit	
	Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen anderen Anträgen vor.	8.2	Mitglied der Diözesanversammlung nach dem Antragsteller das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen anderen Anträgen vor. Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Versammlung muss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.	Klarstellung, welche Mehrheit notwendig ist
	Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem Antragsteller das Wort erhält. Der	0.7	schließen. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein	
8.1		8.1	Die Diözesanversammlung kann die Beratungen Versammlung vertagen oder	Klarstellung, dass es un die Versammlung geht
8.	Tagesordnung gestellt worden sind, müssen in jedem Fall beantwortet werden. Schluss der Beratungen	0	Tagesordnung gestellt worden sind, müssen in jedem Fall beantwortet werden. Schluss der Beratungen Versammlung	
7.0	Schriftliche Anfragen an den Diözesanvorstand, die vor Eintreten in die	7.0	Schriftliche Anfragen an den Diözesanvorstand, die vor Eintreten in die	

11.1	Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Rednerinnen und Redner	11.1	Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Redner*innen und Redner	Genderschreibweise
	unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.		unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Der angefangene	
44.2	X O		Wortbeitrag wird durch das Stellen von Anträgen nicht unterbrochen.	Anpassung der GO an
11.2.	Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der	11.2	ä. O	gängige Praxis
	Verhandlungen befassen. Dazu gehören:	11.2.		
	Autura auf Cahlusa day Dahatta und anfantica Ahatinanauna		Verhandlungen befassen. Dazu gehören:	
	Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,		a) Antrag auf Cabluss dar Varsammlung	Ordnung der CO Anträge
	Antrag auf Roschränkung der Redezeit		a) Antrag auf Schluss der Versammlung,b) Antrag auf Vertagung der Versammlung,	Ordnung der GO-Anträge nach Priorität und
	Antrag auf Beschränkung der Redezeit, Antrag auf Vertagung,			
	Antrag auf Vertagung, Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,		 c) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Antrag auf Nichtbefassung, 	Ergänzung von GO- Anträgen, die in der GO
	Antrag auf Nichtbefassung,		d) Antrag auf Vertagung,	existieren, aber bisher in
	Antrag auf Nichtberassung, Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss, Hinweis zur Geschäftsordnung.		e) Antrag auf Vertagung, e) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,	der Aufzählung fehlten.
	Antrag aur oberweisung an einen Ausschuss, Tilliweis zur Geschartsorunung.		f) Antrag auf Überweisung an ein im Antrag zu bestimmendes Gremium,	der Aufzahlung fehlten.
11.3.	Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der		g) Antrag auf Oberweisung an ein im Antrag zu bestimmendes Greinfum,	
11.5.	Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin oder		h) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,	
	eines Gegenredners sofort abzustimmen.		Antrag auf Vertagung,	
	emes degenieumers sorore abzastimmeri.		i) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,	
11.4	Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden,		Antrag auf Nichtbefassung,	
	wenn die Diözesanversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmt.		Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,	
	6		j) Hinweis zur Geschäftsordnung.	
			<i>y</i>	
		11.3.	Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, wird über den	Klarstellung, woraus sich
			Weitreichendsten zuerst entschieden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der obigen	die Priorität von GO-
			Reihung unter 11.2. Hinweise zur Geschäftsordnung sind davon abweichend immer	Anträgen ergibt.
			vorrangig zu hören.	
				Sprachliche Anpassung
		11.4 3	Wird kein Widerspruch zum Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung	
			kein Widersprucherhoben, ist der Antrag angenommen. Hinweise zur	Klarstellung zur
			Geschäftsordnung werden nicht abgestimmt. Ansonsten derenfalls ist nach	Hinweisen zur GO
			Anhören eine*r Gegenredner*in oder eines Gegenredners sofort abzustimmen.	Genderschreibweise
			Hiervon unberührt ist die Beratung zu Schluss oder Vertagung der	Hinweis auf Abweichung
			Diözesanversammlung nach Ziffer 8.	durch Ziffer 8
		11.54	Auf Antrag kann im Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung	Sprachliche Anpassung
			abgewichen werden, wenn die Diözesanversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit	
			zustimmt.	
12.	Persönliche Erklärung	12	Persönliche Erklärung	
12.	. S.	12.		
	Die Abgabe einer persönlichen Erklärung kann nur nach Schluss der Beratung eines		Die Abgabe einer persönlichen Erklärung kann nur nach Schluss der einer Beratung	Anpassung der GO an
	Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung erfolgen. Auf		eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung erfolgen.	gängige Praxis
	Verlangen muss die Versammlungsleitung hierzu das Wort erteilen. Durch die		Auf Verlangen muss die Versammlungsleitung hierzu das Wort erteilen. Durch die	
	persönliche Erklärung erhält die Rednerin oder der Redner zum Beispiel		persönliche Erklärung erhält die*der Redner*in oder der Redner zum Beispiel	Genderschreibweise
	Gelegenheit Äußerungen, die in Bezug auf ihre oder seine Person gemacht wurden,		Gelegenheit Äußerungen, die in Bezug auf ihre oder *seine Person gemacht	
	zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre oder seine		wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen, oder ihre oder	Genderschreibweise
	Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet		seine-die eigene Stimmabgabe zu begründen oder die Versammlungskultur zu	Anpassung der GO an
	nicht statt. Die persönliche Erklärung ist schriftlich für das Protokoll einzureichen.		reflektieren. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die	gängige Praxis
			persönliche Erklärung ist schriftlich für das Protokoll einzureichen.	

13.	Beschlussfähigkeit	13.	Beschlussfähigkeit	
13.1.	Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von Dekanaten und Jugendverbänden delegiert wurden.	13.1.	Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von Dekanaten Bezirks- und Jugendverbänden delegiert wurden.	Anpassung an neue Struktur
13.2.	Die zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Versammlungsleitung kann die Versammlung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.	13.2.	Die zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Versammlungsleitung kann die Versammlung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.	Struktur
13.3.	Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.	13.3.	Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.	
13.4.	Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Versammlung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.	13.4.	DWird die Diözesanversammlung kann wegen Beschlussunfähigkeit nur vom Diözeanvorstand geschlossen oder vertagt werden., so Die Diözesanversammlung ist die Diözesanversammlung in der folgenden Versammlung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.	Konkretisierung der Zuständigkeit
14.	Anträge und Abstimmungsregeln	14.	Anträge und Abstimmungsregeln	
14.1.	Anträge können nur gestellt werden von:	14.1.	Anträge können nur gestellt werden von:	
14.2.	Mitgliedern der Versammlung, der Diözesankonferenz der Jugendverbände, der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände, dem Diözesanvorstand, der Diözesanfrauenversammlung, den Ausschüssen der Versammlung, Dekanats- sowie Jugendverbände. Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden		Mitgliedern der Versammlung, der Diözesankonferenz der Jugendverbände, der Diözesankonferenz der BezirksDekanatsverbände, dem Diözesanvorstand, der Diözesanfrauen*versammlung, den Ausschüssen der Versammlung,	Anpassung an neue Strukturen Konkretisierung, wer
	Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung, welches der weitestgehende Antrag ist.		-Dekanats-sowie Jugendverbände. den BDKJ-Bezirksversammlungen und den Diözesanversammlungen der Jugendverbänden.	Antragsberechtigt in den Bezirken und Jugendverbänden ist.
14.3.	Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.	14.2.	Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestreichendstengehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung, welchers der weitestgehendereichendste	Sprachliche Anpassung
14.4	Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten.		Antrag ist.	
14.5.	Über getroffene Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung nochmals abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.	14.3.	Beschlüsse werden gefasst, wenn mehr "Ja" als "Nein"-Stimmen abgegeben worden sind, sofern die Satzung oder Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen vorsehen. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine abweichende Regelung	Sprachliche Vereinfachung

14.6.	Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.		trifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.	
14.7.	Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.	14.4	Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten, Stimmzetteln oder einem geeignetem digitalen Medium.	Erweiterung auf digitale Abstimmung
14.8	Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.	14.5.	Über getroffene Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung nochmals abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.	
		14.6.	Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.	
		14.7.	Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.	
		14.8	Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.	
15.	Wahlordnung	15.	Wahlordnung	
15.1.	Alle Wahlen, die im Verlaufe von BDKJ-Diözesanversammlungen stattfinden, werden von einem eigens bestellten Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Dieser ist verantwortlich für die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter, die Prüfung von Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten, das Führen der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.	15.1.	Alle Wahlen, die im Verlaufe von BDKJ-Diözesanversammlungen stattfinden, werden von einem eigens bestellten Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Dieser ist verantwortlich für die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter, die Prüfung von Bewerbungen von Kandidat*innen und Kandidaten, das Führen der Liste der Kandidat*innen und Kandidaten sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.	Genderschreibweise
15.2.	Die Ämter, für die eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, sind für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählen. Sie werden öffentlich ausgeschrieben. Der Wahlausschuss formuliert für die Ausschreibung, die Beschreibung der Stellen und die von Bewerberinnen und Bewerbern erwarteten Qualifikationen. Die Diözesanversammlung kann dem Wahlausschuss hierfür Vorgaben erteilen. Der Wahlausschuss prüft die innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen und befindet nach Aktenlage und Bewerbungsgesprächen, ob die Berberinnen und Bewerber die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Amt erfüllen. Bezüglich der Ablehnung von Bewerberinnen oder Bewerbern ist der Wahlausschuss keinem Gremium des BDKJ gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Bewerbungsunterlagen und die geführten Bewerbungsgespräche sind vertraulich zu behandeln. Die nicht abgelehnten Personen nimmt der Wahlausschuss in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten auf.	15.2.	Die Ämter, für die eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, sind für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählen. Sie werden öffentlich ausgeschrieben. Der Wahlausschuss formuliert für die Ausschreibung, die Beschreibung der Stellen und die von Bewerber*innen und Bewerbern erwarteten Qualifikationen. Die Diözesanversammlung kann dem Wahlausschuss hierfür Vorgaben erteilen. Der Wahlausschuss prüft die innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen und befindet nach Aktenlage und Bewerbungsgesprächen, ob die Bewerber*innen und Bewerber die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Amt erfüllen. Bezüglich der Ablehnung von Bewerber*innen oder Bewerbern ist der Wahlausschuss keinem Gremium des BDKJ gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Bewerbungsunterlagen und die geführten Bewerbungsgespräche sind vertraulich zu behandeln. Die nicht abgelehnten Personen nimmt der Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen und Kandidaten auf.	Genderschreibweise Genderschreibweise Streichung, da die Einschätzung der persönliche Eignung der Versammlung obliegt. Genderschreibweise
15.3.	Alle Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung beim Wahlausschuss eingehen, sind ungeprüft in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen. Der Wahlausschuss befragt alle vorgeschlagenen Personen nach deren Bereitschaft zur Kandidatur.	15.3.	Alle Kandidat*innen- und Kandidatenvorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung beim Wahlausschuss eingehen, sind ungeprüft in die Liste der Kandidat*innen und Kandidaten aufzunehmen. Die Vorschlagenden sind angehalten die sachlichen Kriterien vorab zu prüfen. Der Wahlausschuss befragt alle vorgeschlagenen Personen nach deren Bereitschaft zur Kandidatur.	Genderschreibweise Hinweis auf Prüfung durch Vorschlagende
15.4.	Bei Ämtern, für die eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, leitet der Wahlausschuss die Bewerbungen, der in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommenen Personen, sowie die	15.4.	Bei Ämtern, für die eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, leitet der Wahlausschuss die Bewerbungen, der in die Liste der	

diesbezüglichen Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung an das zuständige Dezernat im Bischöflichen Ordinariat weiter und nimmt dessen Stellungnahme entgegen.

15.5. Die Liste der Kandidatinnen- und Kandidaten bleibt von der Ausschreibung des zu besetzenden Amtes an geöffnet. Sie wird geschlossen, nachdem sie zu Beginn der Wahl für das zu besetzende Amt ausdrücklich in der Versammlung verlesen wurde und nochmals nach weiteren Kandidatinnen- und Kandidatenvorschlägen gefragt wurde. Alle vorgeschlagenen Personen werden danach vom Wahlausschuss nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragt.

Personaldebatten sind nicht öffentlich, das heißt Anwesenheitsrecht haben lediglich Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss, ausgenommen sind die Kandidaten und Kandidatinnen. Zusätzlich sind bei Wahlen zum Diözesanvorstand von der Personaldebatte diejenigen beratenden Mitglieder ausgeschlossen, für die die Dienstaufsichtsregelung in Nr. 40.2 der Diözesansatzung gilt. Über den Verlauf von Personaldebatte ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

- 15.6. Der Wahlverlauf gliedert sich in Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, deren Befragung und, auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung, die Personaldebatte. Nach der Personaldebatte können auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung die Kandidatinnen und Kandidaten nochmals befragt werden, wenn mindesten ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dem Antrag zustimmen. Personaldebatten sind nicht öffentlich, d.h. Anwesenheitsrecht haben lediglich Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss, ausgenommen sind die Kandidaten und Kandidatinnen. Zusätzlich sind bei Wahlen zum Diözesanvorstand von der Personaldebatte diejenigen beratenden Mitglieder ausgeschlossen, für die die Dienstaufsichtsregelung in Nr. 33.2 der Diözesansatzung gilt. Über den Verlauf von Personaldebatte ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren
- 15.7. Eine Stimmenthaltung bei Wahlen ist nicht möglich.
- 15.8. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann mit Stimmkarten abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Sind gleichartige Ämter zu besetzen, werden die Wahlen dieser Ämter grundsätzlich als Gesamtwahl durchgeführt. Die Diözesanversammlung kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließen.
- 15.9. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen und im Falle der Gesamtwahl die entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Ämter meistgenannten Kandidatinnen und Kandidaten sind. Wird dieses Quorum in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im Anschluss an die Wahl haben alle gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf Nachfrage des Wahlausschusses die Annahme der Wahl ausdrücklich zu erklären. Sofern die persönliche Anwesenheit

Kandidat*innen und Kandidaten aufgenommenen Personen, sowie die diesbezüglichen Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung an das zuständige Dezernat im Bischöflichen Ordinariat weiter und nimmt dessen Stellungnahme entgegen.

Die Liste der Kandidat*innen- und Kandidaten bleibt von der Ausschreibung des zu besetzenden Amtes an geöffnet. Sie wird geschlossen, nachdem sie zu Beginn der Wahl für das zu besetzende Amt ausdrücklich in der Versammlung verlesen wurde und nochmals nach weiteren Kandidat*innen- und Kandidaten vorschlägen gefragt wurde. Alle vorgeschlagenen Personen werden danach vom Wahlausschuss nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragt.

Personaldebatten sind nicht öffentlich, das heißt Anwesenheitsrecht haben lediglich Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss, ausgenommen sind die Kandidaten und Kandidatinnen. Zusätzlich sind bei Wahlen zum Diözesanvorstand von der Personaldebatte diejenigen beratenden Mitglieder ausgeschlossen, für die die Dienstaufsichtsregelung in Nr. 40.2 der Diözesansatzung gilt. Über den Verlauf von Personaldebatte ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

15.6. Der Wahlverlauf gliedert sich in Vorstellung der Kandidat*innen und Kandidaten, deren Befragung und, sofern mindestens ein Mitglied der Diözesanversammlung einen entsprechenden Antrag stellt, die Personaldebatte. Bei Wahlen zu Ämtern, bei denen eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, hat eine Personaldebatte stattzufinden. Nach der Personaldebatte können auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung die Kandidat*innen und Kandidaten nochmals befragt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung diesem Antrag zustimmt. Personaldebatten sind nicht öffentlich, das heißt Anwesenheitsrecht haben lediglich Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss, ausgenommen sind die Kandidat*en und Kandidatinnen. Zusätzlich sind bei Wahlen zum Diözesanvorstand von der Personaldebatte diejenigen beratenden Mitglieder ausgeschlossen, die hauptberuflich für das Bischöfliche Jugendamt oder für den BDKJ-Diözesanverband tätig sind. für die die Dienstaufsichtsregelung in Nr. 33.2 der Diözesansatzung gilt. Über den Verlauf von Personaldebatte ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

Eine Stimmenthaltung bei Wahlen ist nicht möglich.

15.7.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann mit Stimmkarten abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhoben wirdebt. Sind gleichartige Ämter zu besetzen, werden die Wahlen dieser Ämter grundsätzlich als Gesamtwahl durchgeführt. Die Diözesanversammlung kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließen.

Gewählt sind die Kandidat*innen und Kandidaten, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen und im Falle der Gesamtwahl die entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Ämter meistgenannten Kandidatinnen und Kandidaten sind. Wird dieses Quorum in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden

Genderschreibweise

Genderschreibweise

Genderschreibweise

Genderschreibweise

Einführung einer verpflichtenden Personaldebatte bei HA Genderschreibweise

Genderschreibweise

Anpassung, damit Verweis auf Satzung gestrichen werden kann.

Sprachliche Anpassung

Genderschreibweise

15.10.	während der Wahl nicht gewährleistet ist, kann diese Erklärung auch fernmündlich oder vorab in Textform erfolgen. Über die Wahlen ist Protokoll zu führen, das vom Wahlausschuss unterzeichnet werden muss.	15.10.	Kandidat*innen oder Kandidaten durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im Anschluss an die Wahl haben alle gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf Nachfrage des Wahlausschusses die Annahme der Wahl ausdrücklich zu erklären. Sofern die persönliche Anwesenheit während der Wahl nicht gewährleistet ist, kann diese Erklärung auch fernmündlich oder vorab in Textform erfolgen. Über die Wahlen ist Protokoll zu führen, das vom Wahlausschuss unterzeichnet werden muss.	Genderschreibweise
16.	Protokoll	16.	Protokoll	
16.1.	Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Protokollantin oder dem Protokollanten und dem Diözesanvorstand unterschrieben wird.	16.1.	Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der*dem Protokollant*in oder dem Protokollanten und dem Diözesanvorstand unterschrieben wird.	Genderschreibweise
16.2	Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift gegebenen Erklärungen.	16.2	Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift gegebenen Erklärungen.	
16.3.	Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versendung gegen die Fassung des Protokolls kein Widerspruch in Textform beim Diözesanvorstand erhoben wird.	16.3.	Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versendung gegen die Fassung des Protokolls kein Widerspruch in Textform beim Diözesanvorstand erhoben wird.	
16.4.	Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, die vom Diözesanvorstand beraten werden.	16.4.	Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, die vom Diözesanvorstand beraten werden.	
17.	Ausschüsse	17.	Ausschüsse	
17.1.	Die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.	17.1.	Die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.	
17.2. 17.3.		17.2.	Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine*n Vorsitzende*n oder einen Vorsitzenden.	Genderschreibweise
17.4	Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten Rederecht auf der Diözesanversammlung.	17.3.	Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.	
17.5	Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung der Ausschüsse. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme in den Ausschüssen.	17.4		
17.6.	Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung.	17.5 17.6.	Ausschüsse. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme in den Ausschüssen. Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie	
17.7.	Die Mitglieder von Sachausschüssen – in der Regel acht Personen – werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der		arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung.	

	Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend,	17.7.	Die Mitglieder von Sachausschüssen – in der Regel acht Personen – werden von	
	unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.		der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge	
	Ausschüsse – sofern sie nicht geschlechtsspezifisch arbeiten – sind paritätisch zu		der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen,	
	besetzen.		maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten	
			Mitglieder. Ausschüsse – sofern sie nicht geschlechtsspezifisch arbeiten – sind	
17.8.	Die Beratungen der Sachausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesan-		paritätisch geschlechtergerecht zu besetzen.	Anpassung, da keine
	versammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende			Binarität für die Ämter
	Stimme.	17.8.	Die Beratungen der Sachausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesan-	mehr gegeben ist.
			versammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende	
17.9.	Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die		Stimme.	
	Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag erledigt ist.			
		17.9.	Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die	
			Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag erledigt ist.	